

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Hohenmölsen in der Fassung ab 01.03.2018**

gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15. Februar 2018 (Beschluss - Nr. VI./07/2018)

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Hohenmölsen stellt ihren Einwohnern Spiel- und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spiel- und Bolzplätze sind im Sinne dieser Satzung die in dem beigefügten Verzeichnis erfassten Plätze, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Spielplätze in den Kindertageseinrichtungen, Jugendeinrichtungen und Grundschulen der Stadt Hohenmölsen unterliegen nicht den Festlegungen dieser Satzung.

## **§ 2 Geltungsbereich und Zweckbestimmungen**

- (1) Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Hohenmölsen dienen der geistigen und körperlichen Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (2) Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze dienen nicht der Durchführung von regelmäßigen Mannschaftsspielen von Vereinen oder ähnlichen organisierten Gruppen.

## **§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist grundsätzlich Kindern vorbehalten. Kind ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Kinder unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Bei angemessenem, rücksichtsvollem Verhalten ist die Nutzung auch durch Jugendliche zugelassen. Die Benutzung von Bolzplätzen unterliegt keiner Altersbegrenzung.
- (2) Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können die Spiel- bzw. Bolzplätze geschlossen werden oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

## **§ 4 Benutzungszeiten**

- (1) Die Spiel- und Bolzplätze dürfen nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (2) Der Aufenthalt steht der Benutzung gleich.

- (3) Aus Gründen des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebs der Einrichtungen, können vom Abs. 1 abweichende Öffnungszeiten festgelegt werden. Diese werden durch ein Hinweisschild an der Einrichtung bekannt gemacht.

### **§ 5 Verbote und Gebote**

- (1) Bei der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen der Allgemeinheit zu vermeiden.
- (2) Spiel- und Bolzplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entgegen ihrer Zweckbestimmung und/oder den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden.
- (3) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder der Genuss anderer Rauschmittel ist auf Spiel- und Bolzplätzen untersagt.
- (4) Auf den Spiel- und Bolzplätzen ist insbesondere nicht gestattet:
1. sich außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten aufzuhalten;
  2. Sitzbänke, Spielgeräte oder andere Ausstattungselemente vom Aufstellplatz zu entfernen;
  3. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege mit Fahrzeugen, außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen zu befahren;
  4. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spiel- und Bolzplatzbereich frei laufen zu lassen; dies gilt nicht für Servicehunde, welche jedoch an der Leine zu führen sind;
  5. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen
  6. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
  7. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
  8. jegliche Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
  9. Feuer anzuzünden oder zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen
  10. Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
  11. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
  12. Materialien und Abfälle jeder Art (außer in dafür vorgesehenen, auf dem Spielplatz angebrachten Behältnissen) zu lagern oder die Plätze damit zu verunreinigen;
  13. selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Hohenmölsen aufzustellen;
  14. das Zelten und Nächtigen;
  15. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
  16. das Verrichten der Notdurft;
  17. zu rauchen.

## **§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot**

Bei erheblichen und wiederholten Verstößen gegen die Festlegungen dieser Satzung können Personen von der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze im Sinne dieser Satzung ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Ausnahmen**

Auf Antrag oder von Amts wegen können in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Anlagen festgelegt oder Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zugelassen werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung der Stadt für Unfälle, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die zweckentfremdete und nicht satzungsgemäße Benutzung der Einrichtungen, insbesondere der Turn-, Spiel- und Sportgeräte entstehen.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer der Einrichtungen selbst zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer entgegen den Einschränkungen der §§ 3 und 5 vorsätzlich oder fahrlässig
  1. durch die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze die Allgemeinheit unzumutbar stört oder belästigt;
  2. Spiel- und Bolzplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder entgegen ihrer Zweckbestimmung und/oder den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betritt;
  3. sich außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten auf Spiel- und Bolzplätzen aufhält;
  4. Sitzbänke, Spielgeräte oder andere Ausstattungselemente vom Aufstellplatz entfernt;
  5. durch den Spielplatz führende Wege mit Fahrzeugen (Ausnahme: Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Rollstühle) befährt;
  6. Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spiel- und Bolzplatzbereich frei laufen lässt; dies gilt nicht für Servicehunde, welche jedoch an der Leine zu führen sind
  7. Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise zu beschädigt;
  8. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
  9. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt und verwendet;
  10. auf Spiel- und Bolzplätzen unter Beachtung des § 7 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
  11. auf Spiel- und Bolzplätzen Feuer anzündet, grillt sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
  12. auf Spiel- und Bolzplätzen Waren oder Leistungen aller Art anbietet bzw. feilhält oder Werbung jeglicher Art durchführt;

13. auf Spiel- und Bolzplätzen in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
14. auf Spiel- und Bolzplätzen Materialien und Abfälle jeder Art (außer in dafür vorgesehenen, auf dem Spielplatz angebrachten Behältnissen) lagert oder die Plätze damit verunreinigt;
15. selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Hohenmölsen aufstellt;
16. auf Spiel- und Bolzplätzen zeltet oder nächtigt;
17. sich im Spiel- oder Bolzplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
18. auf Spiel- und Bolzplätzen seine Notdurft verrichtet;
19. auf Spiel- und Bolzplätzen raucht.
20. auf Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel konsumiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze vom 16.10.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.05.2015 (Satzungsbeschlüsse vom 16.10.2014 - Beschluss-Nr. VI.20/2014 sowie vom 13. Mai 2015 – Beschluss-Nr. VI./22/2015) außer Kraft.

<b>Verzeichnis der Spiel- und Bolzplätze der Stadt Hohenmölsen</b>
--

Lfd. Nr.	Ortschaft	Bezeichnung	Straße / Lage
1	Hohenmölsen	Bolzplatz	Am Wendehammer
2	Hohenmölsen	Bolzplatz	Otto-Nuschke-Straße
3	Hohenmölsen	Spielplatz	Verbindungsweg Karl-Liebknecht-Ring / Otto-Nuschke-Straße
4	Hohenmölsen	Spielplatz	Verbindungsweg Karl-Liebknecht-Ring / August-Bebel-Straße
5	Hohenmölsen	Spielplatz	Sozialmietwohnungsbau
6	Hohenmölsen	Feuerwehrspielplatz	Erich-Weinert-Straße
7	Hohenmölsen	Spielplatz	Dr.-Walter-Friedrich-Straße (am Bürgerhaus)
8	Hohenmölsen	Spielplatz	Bad Friedrichshaller Straße
9	Hohenmölsen	Spielplatz	Ortslage Jaucha, Teichweg
10	Granschütz	Spielplatz	am Sportplatz, Ludwig-Jahn-Str.
11	Zembschen, OT Keutschen	Spielplatz	Ringstraße
12	Werschen, OT Oberwerschen	Spielplatz	am Sportplatz

13	Webau, OT Rössuln	Spielplatz	Gutshof (an der Feuerwehr)
14	Taucha	Spielplatz	Wiesengrund / Birkenhang
15	Taucha	Spielplatz	Vortaucha (am Sportplatz)
16	Webau, OT Wähltitz	Spielplatz	Am Teich

**Bekanntmachung:**

- Satzung

28.02.2018 (in Kraft mit Wirkung ab 01.03.2018)